

BGer 8C 228/2016 vom 7. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_228_2016

FR: TF 8C 228/2016 du 7 juillet 2016

IT: TF 8C 228/2016 del 7 luglio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.07.2016 8C 228/2016 (8C_228/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 07.07.2016 8C 228/2016
(8C_228/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
07.07.2016 8C 228/2016 (8C_228/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_228/2016
Urteil vom 7. Juli 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Lanz. Verfahrensbeteiligte A._____, Österreich,
Beschwerdeführer, gegen Office régional de placement, Rue du Coppet 2, 1870 Monthey,
Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung, Beschwerde gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 14. März 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde des A._____, vom 1. April 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Wallis vom 14. März 2016, in die Verfügung vom 31. Mai 2016, mit
welcher das Gesuch des A._____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege
wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen und dieser zur Bezahlung eines
Kostenvorschusses innert einer Nachfrist von 10 Tagen ab Empfang der Verfügung
verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in die
nachträgliche Eingabe des A._____ vom 8. Juni 2016 (Datum Poststempel), in
Erwägung, dass der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist
nicht geleistet hat, dass in der Eingabe vom 8. Juni 2016 nichts vorgebracht wird, was die
Verfügung vom 31. Mai 2016 auch nur ansatzweise als unrichtig erscheinen liesse, weshalb
eine Wiedererwägung von vornherein ausser Betracht fällt, dass der Beschwerdeführer mit
dieser Eingabe namentlich zwei neue Dokumente als Beleg für seine Vorbringen in der
Beschwerde auflegt, dass dies unzulässige neue Beweismittel im Sinne von Art. 99 Abs. 2
BGG sind, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach
Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der
Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr.
300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem
Kantonsgericht Wallis, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Dienststelle
für Industrie, Handel und Arbeit, Arbeitslosenversicherung, des Kantons Wallis schriftlich
mitgeteilt. Luzern, 7. Juli 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Lanz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.